

INFO - Blatt

Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb

Grundsätzlich soll sich bei Arbeiten mit der Motorsäge nur eine Person im Drehleiterkorb befinden. Neben der allgemeinen Feuerweherschutzbekleidung ist der Motorsägenführer im Drehleiterkorb mit einem rundumlaufenden Schnitenschutz im Beinbereich (Form C nach DIN EN 381 Teil 5) sowie mit Gesichts- und Gehörschutz auszustatten, siehe § 12 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“.

Ist im Ausnahmefall eine zweite Person zur Unterstützung des Motorsägenführers im Drehleiterkorb zwingend erforderlich, ist diese Person neben der oben aufgeführten Schutzausrüstung außerdem mit einem Oberkörperschutz mit zusätzlichem Schutz im Bauchbereich nach DIN EN 381 Teil 11 („Schnitenschutzjacke für die Baumpflege“) auszurüsten. Aufgrund von Unfallereignissen sind von der zweiten Person im Drehleiterkorb auch Schnitenschutzhandschuhe nach DIN EN 381 Teil 7 Form B oder alternativ Schnitenschutzstulpen mit Arm- und Handrückenschnitenschutz zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass beide Hände durch Schnitsschutzeinlagen geschützt werden. Die speziellen Schnitsschutzhandschuhe und Stulpen werden im Fachhandel unter dem Stichwort „Baumpflege“ von mehreren Herstellern angeboten. Wenn sich die Personen im Drehleiterkorb beim Führen der Motorsäge abwechseln, sind beide Personen auszustatten.

Zur Durchführung von feuerwehrtypischen Motorsägearbeiten zur Gefahrenabwehr im Drehleiterkorb ist die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung nach Modul C gemäß der DGUV Information 214-059 ausreichend. Feuerwehrtypisch heißt in diesem Fall, dass Äste oder Astteile nach dem Absägen frei fallen. Eine erfolgreiche Ausbildung nach Modul 1, 2 und 5 der alten GUV-Informationen "Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge" (GUV-I 8624) hat für diese Motorsägearbeit im Drehleiterkorb Bestandsschutz.

Ist stückweises Abtragen z. B. mit Kranhilfe notwendig, da Äste oder Astteile nicht frei fallen dürfen bzw. ganze Baumteile wie die Baumkrone im Stück verbleiben müssen, ist eine erfolgreiche Ausbildung nach Modul D der DGUV Information 214-059 Voraussetzung. Diese Voraussetzung wird ebenfalls durch die Ausbildung für die Module 1, 2, 3 und 5 der alten GUV-Informationen "Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge" (GUV-I 8624) erzielt. Solche Arbeiten sind in der Regel nicht feuerwehrtypisch und sollten Fachfirmen überlassen werden, da sie zudem haftungsrechtliche Fragen aufwerfen.

Aus ergonomischen Gründen wird empfohlen, das Sägewerkzeug möglichst gering zu halten (nicht größer als 6,5 kg) und die Führungsschielenlänge zu begrenzen (nicht größer als 40 cm). Des Weiteren sollten Sägeketten mit rückschlagarmen Sägezahnformen (Halbmeißel) verwendet werden. Spezialsägen für die Baumpflege (sogenannte Einhandsägen) bedürfen einer zusätzlichen Sonderschulung nach Herstellervorgaben. Es sind auch bei elektrisch angetriebenen Motorsägen die Herstellerinformationen zum sicheren Gebrauch und zu Nutzungseinschränkungen (z. B. bei Regen) zu beachten.

Wir verweisen der Vollständigkeit halber auf den Runderlass 36.2 – 13024/210 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.05.2016, der weiterreichende Informationen zu Ausbilder, Ausbildung und Ausbildungsträger enthält.